

AZV Gleistal · c/o · Rodaer Straße 47 · 07629 Hermsdorf/Thür.

Stadt Bürgel  
erfüllende Gemeinde  
Am Markt 1  
07616 Bürgel

02. SEP. 2020

Kennziffer: 5815  
Reg. Nr. 123456789

Hermsdorf, den 31.08.2020  
Bearbeiter: Herr Mainz  
Telefon: 036601/578-17

### Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Graitschen

Sehr geehrter Bürgermeister Waschnewski,

als Träger öffentlicher Belange übermitteln wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme:

Bei der Ergänzungsfläche E 1 (Festplatz) verlaufen in der westlich angrenzenden Straße ein von unserem Zweckverband betriebener öffentlicher Regenwasserkanal sowie Schmutzwasserkanal mit Anschluss an die zentrale Kläranlage. Wie die Abwasserentsorgung beim jeweiligen Grundstück im Bebauungsfall erfolgt, ist im Einzelnen durch den Zweckverband in Form einer Stellungnahme prüfen zu lassen.

Die Ergänzungsflächen E 2 und E 3 sind abwasserseitig nicht erschlossen. Die geplante Bebauung erfordert hinsichtlich der Abwasserentsorgung innere als auch äußere Erschließungsmaßnahmen. Der Zweckverband selbst erbringt weder Planungs- noch Bauleistungen, er ist zur Erschließung von Baustandorten gemäß seiner Satzungen nicht verpflichtet. Erforderliche Erschließungsleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Erschließers.

Generell sind die Grundstücke im Trennsystem zu erschließen. Die zur Grundstückserschließung zu verlegende öffentlichen Leitungen sind in öffentlichen Wege/Straßen zu verlegen. Ist dies vereinzelt nicht möglich, so sind die hierfür erforderlichen Leitungsrechte für den Zweckverband im Grundbuch dinglich zu sichern. Jedes geplante Baugrundstück muss über einen eigenen vom öffentlichen Bereich kommenden Schmutz- und Regenwassergrundstücksanschluss verfügen.

Sollen Grundstücke der Ergänzungsflächen bebaut werden, welche über keinen direkten Zugang zur öffentlichen Kanalisation verfügen (Beispielsweise durch Grundstücksteilung entstanden) und dieser nur über Grundstücke Dritter bestehen, ist eine abwasserseitige Erschließung nur bei vorliegenden im Grundbuch dinglich gesicherten Leitungsrechten möglich.

Generell ist entsprechend § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht behandlungsbedürftiges unbelastetes Niederschlagswasser vorrangig am Anfallort/im Grundstück zu verwenden und/oder bei nachgewiesener Versickerungsmöglichkeit zu versickern. Die Versickerung hat Vorrang vor der Ableitung und unterliegt der Thüringer Niederschlagswasserversicke-

rungsverordnung – ThürVersVO vom 3. April 2002. Sie hat mittels geeigneter Versickerungsanlage, gefahrlos ohne Beeinträchtigung Grundstücke Dritter zu erfolgen. Nicht verwert-/versickerbare Mengen sind ins Gewässer bzw. über einen öffentlichen Regenwasserkanal ins Gewässer abzuleiten. Dies setzt jedoch die Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis voraus.

Weiterhin gilt, dass bei Grundstückerschließungen gemäß § 127 ff Baugesetz und § 7 ThürKAG der Grundstückseigentümer in Form eines Herstellungsbeitrages die anteilig entstehenden Kosten der Erschließungsanlagen für Abwasser zu erstatten hat, die mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen durch das erschließungsfähige Grundstück entstehen. Grundlage für die Ermittlung des Herstellungsbeitrages, der durch den Erschließer abgelöst werden kann, ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes.

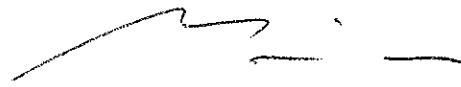
Generell sind Bereiche unserer Leitungen entsprechend dem Regelwerk der DVGW GW 125 von Anpflanzungen freizuhalten. Neben den Regelwerk DVGW GW 125 weisen wir auf das DWA- Merkblatt DWA – M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ hin, welche Maßnahmen zum Schutz unserer Leitung sowie der Bäume formuliert. Dies gilt insbesondere für die geforderten Baumpflanzungen in den Ausgleichflächen.

Bei Einhaltung unserer Hinweise erheben wir keine Einwände zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Mit freundlichen Grüßen  
**AZV Gleistal**



Andreas Mitschke  
Leiter Investitionen



Thomas Meinz  
Mitarbeiter Kundenservice